

**Erste Änderung zur Satzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und
Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten
im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau**

vom 10. Mai 2002

Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert am 01.03.2001 (GVBl. S. 161), und des § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Art. 18 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24.10.2001 erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau für die Satzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau vom 16.02.1995 folgende Änderung:

Artikel 1

**Änderung zur Satzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung
baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten
im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau**

In § 13 Ordnungswidrigkeiten, Punkt 2. wird in Satz 2

die Angabe „bis zu 100.000,00 DM“ durch „bis zu 50.000,00 EUR“
ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Erste Änderung zur Satzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau in der Fassung vom 18. Dezember 2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 10. Mai 2002

Hinweis:

Die Erste Änderung zur Satzung über die äußere Gestaltung, Erhaltung und Unterhaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Ilmenau vom 10. Mai 2002 ist in der vorliegenden Fassung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 24.01.2002, Aktenzeichen 211-4104-ARN-029 genehmigt.